

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

DE 112-2011



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Kopie: I, IV

er. 01.12.2011

Aug.

Bürgermeister der
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Heinrich Jüttner
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

Dezernat: Büro Landrat
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1000
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@l-os.de

18. November 2011

Fluglärm in der Umgebung des Hauptstadtairports Berlin Brandenburg [BER]
hier: Planung, Erwerb und Betrieb von Fluglärmmessstellen am Berlin Brandenburg Airport
Ihr Schreiben vom 29.07.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Bezug auf Ihr o. a. Schreiben habe ich prüfen lassen, inwieweit die Planung, der Erwerb und Betrieb von Fluglärmmessstellen bzw. einer mobilen Fluglärmmessstation durch den Landkreis Oder-Spree erfolgen kann. Folgende Gründe sprechen im Wesentlichen dagegen:

Aus kommunalrechtlicher Sicht sind die Anschaffung und der Betrieb von Fluglärmmessgeräten ureigenste, aus dem Selbstverwaltungsrecht resultierende Aufgaben der Gemeinden. Diese freiwilligen Aufgaben werden im Rahmen der Organisations- und Gebietshoheit sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde wahrgenommen. Es ist ihr freigestellt, ob sie solche Geräte anschafft und wo bzw. wie lange sie diese aufstellt. Aus diesem Grunde besteht schon prinzipiell kein Raum für ein Tätigwerden des Landkreises, solange die einzelne Gemeinde mit der Situation nicht überfordert ist, was hier zunächst nicht erkennbar ist.

Die rechtlichen Rahmenregelungen des Luftverkehrsrechts weisen die Zuständigkeit für die Erfüllung dieser Aufgabe auch eindeutig zu. Im ersten Abschnitt des Luftverkehrsgesetzes [LuftVG] § 19a wird gefordert, dass der Unternehmer eines Flughafens oder eines Landeplatzes innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde [hier: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft] festzusetzenden Frist auf dem Flughafen oder Landeplatz und in dessen **Umgebung** Anlagen zur fortlaufenden registrierenden Messung der durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einzurichten und zu betreiben hat. Weiterhin schreibt das Gesetz vor, dass die Mess- und Auswertungsergebnisse der Genehmigungsbehörde und der Kommission [Fluglärmkommission] mitzuteilen sind. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind die Mess- und Auswertungsergebnisse auch anderen Behörden mitzuteilen und regelmäßig zu veröffentlichen.

Das heißt, erstens: der Fluglärm wird von Gesetzes wegen gemessen und zweitens: die Ergebnisse müssen auf Verlangen für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon 03366 35-0
Telefax 03366 35-1111
Internet www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung
Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Konto 2200601177
Steuernr. DE162705039

An welchen Standorten wie gemessen wird, regelt u. a. die Richtlinie über die Errichtung und den Betrieb von Fluglärmmessanlagen für Verkehrsflughäfen. Danach bestimmt die Genehmigungsbehörde die Standorte für ortsfeste Fluglärmmessstellen im An- und Abflugbereich eines Verkehrsflughafens. Außerdem ist die Genehmigungsbehörde für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Fluglärmmessstationen zuständig.

Auf Grund dieses Regelwerks kann direkt beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft [MIL] oder über die Fluglärmkommission Einfluss auf die Erarbeitung und Umsetzung der Fluglärmmessstellenkonzeption genommen werden.

Die Richtlinie über die Errichtung und den Betrieb von Fluglärmmessanlagen für Verkehrsflughäfen erhebt u. a. spezifische Anforderungen an einen Aufstellort, wie zum Beispiel Zuordnung zu einem besonders beeinträchtigten Wohngebiet, geringer sonstiger Umweltgeräuschpegel und Lage der Schutzzonen bzw. des Lärmschutzbereiches gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Falls die Überprüfung der Kriterien ein zutreffendes Ergebnis liefert, sollte eine Fluglärmmessanlage für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin direkt vom Flughafenunternehmen im Rahmen des zu erarbeitenden Fluglärmmessstellenkonzeptes eingefordert werden.

Eigene Messungen an gleicher Stelle hingegen vereinen auf sich nicht unerhebliche Nachteile. Einerseits wären die gemessenen Werte an den avisierten Standorten von der Genehmigungsbehörde nicht bestimmt worden und andererseits müssen die Daten mit hohem wirtschaftlichem Aufwand erworben werden. Neben den Anschaffungskosten für eine mobile (taugliche) Fluglärmmessanlage sind des Weiteren wiederkehrende Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung einzuplanen.

Aus diesem Grund sollte hier das Flughafenunternehmen nach dem Verursacherprinzip in die Pflicht genommen werden.

Neben der Messung und Dokumentation des Fluglärms könnte die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Fluglärmschutzbeauftragten des Flughafens Berlin-Schönefeld einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des Fluglärmschutzes leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Zalenga
Landrat